

wegungsfreiheit geht,<sup>3</sup> gibt der Staatsgerichtshof der Gewährleistung der Freiheit der Person eine umfassende Deutung. Danach umfasst Art. 32 Abs. 1 1. Alt. LV nämlich nicht nur die persönliche Freiheit im Sinne der körperlichen Integrität, der Bewegungsfreiheit sowie gewisser minimaler rechtsstaatlicher Garantien, sondern auch einen "Anspruch auf Persönlichkeitsentfaltung".<sup>4</sup> Damit erfährt die grundrechtliche Garantie der Freiheit der Person eine gewisse Dynamisierung. Dies gilt um so mehr, als der Staatsgerichtshof seit den späten 80er Jahren in Art. 32 Abs. 2 (!) "allgemein die persönliche Freiheit",<sup>5</sup> die Bewegungsfreiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie den Schutz der Geheim- und Privatsphäre geschützt sieht.<sup>6</sup>

Dieses Interpretationsergebnis wird massgeblich beeinflusst durch die Bestimmung des Art. 8 EMRK,<sup>7</sup> der in seinem Absatz 1 jedermann einen Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs garantiert.<sup>8</sup>

Allerdings muss es überraschen, dass der Staatsgerichtshof aus den Schrankenklauseln<sup>9</sup> des Art. 32 Abs. 2 LV den Tatbestand eines umfassenden Freiheitsrechts konstruiert.<sup>10</sup> Dies ist eine dogmatisch nicht zu begründende Position. Tatbestandlich werden die genannten Grundrechtspositionen in Art. 32 Abs. 1 LV garantiert. Aber auch nach dieser Klarstellung bleibt die Frage, ob der Staatsgerichtshof aus der Zusammenschau der verschiedenen Gewährleistungen – Freiheit der Person, Hausrecht, Brief- und Schriftengeheimnis – ein einheitliches Grundrecht auf Privatheit und Persönlichkeitsentfaltung kreieren will. Sollte dies in

<sup>3</sup> S. z.B. Hans D. Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 2. Auflage 1992, Art. 2 Rn. 58 ff.

<sup>4</sup> So StGH 1977/2 – Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, 39 (41).

<sup>5</sup> In diesem Sinne unausgesprochen wohl auch schon StGH 1978/12 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 11. Dezember 1978, S. 17, wo festgestellt wird, dass gegen eine Notfalldienstverpflichtung von Fachärzten – eine gesetzliche Grundlage vorausgesetzt – auch im Blick auf Art. 32 nichts einzuwenden sei.

<sup>6</sup> StGH 1987/3 – Urteil vom 9. November 1987, LES 1988, 49 (53); s. auch StGH 1987/16 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 3. Mai 1988, S. 5.

<sup>7</sup> S. ebenda.

<sup>8</sup> Zum Schutz des Privatlebens durch Art. 8 EMRK s. etwa Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 1993, S. 318 ff; ferner auch Hans-Ulrich Evers, Der Schutz des Privatlebens und das Grundrecht auf Datenschutz in Österreich, EuGRZ 1984, 281 (283 ff.); s. auch Irmgard Kathrein/Peter Perenthaler, Der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie in Österreich, EuGRZ 1983, 505 ff.

<sup>9</sup> Zum Begriff oben S. 85.

<sup>10</sup> StGH 1977/8 – Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, 48 (50) spricht zutreffend vom Gesetzesvorbehalt.